



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder  
des Rechtsausschusses

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/2892**

A14

Seite 1 von 1

02.09.2024

Aktenzeichen

1544 JK 17

bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Tholema

Telefon: 0211 8792-357

#### 44. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags am 4. September 2024

Bericht zu TOP: „Der blinde Fleck der deutschen Rechtswissenschaft – die unzureichende Digitalisierung von Urteilen. Was macht NRW?“

#### Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw





**Ministerium der Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

44. Sitzung des Rechtsausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 4. September 2024

Schriftlicher Bericht zu TOP

„Der blinde Fleck der deutschen Rechtswissenschaft – die un-  
zureichende Digitalisierung von Urteilen. Was macht NRW?“

In Nordrhein-Westfalen werden jährlich zwischen 8.000-12.000 Gerichtsentscheidungen in der Rechtsprechungsdatenbank NRWE veröffentlicht. Die Gesamtzahl der veröffentlichten Entscheidungen beläuft sich aktuell auf mehr als 199.000, davon über 110.000 Urteile. Damit befindet sich die Rechtsprechungsdatenbank NRWE im bundesweiten Vergleich in der Spitzengruppe.

Die Gesamtzahl aller Urteile, die jährlich in NRW gefällt werden, wird jedoch nicht statistisch erfasst, sodass kein prozentualer Anteil an veröffentlichten Entscheidungen angegeben werden kann.

Die Veröffentlichungspraxis von Gerichtsentscheidungen in NRW ist von mehreren Faktoren abhängig. Zuständig für die Entscheidung über die Veröffentlichung ist die Gerichtsverwaltung des jeweiligen Gerichts. Grundsätzlich müssen alle Entscheidungen, an denen ein öffentliches Interesse besteht, veröffentlicht werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 26.02.1997 – 6 C 3/96).

Dieses öffentliche Interesse ist typischerweise gegeben, wenn Dritte eine Anfrage zur Veröffentlichung stellen. Darüber hinaus gibt es Vorgaben durch höchstrichterliche Entscheidungen und interne Richtlinien.

Nur in Ausnahmefällen kann von einer Veröffentlichung abgesehen werden. Dies kann zum Beispiel vorkommen, wenn die Antragstellerinnen oder Antragsteller verfahrensbeteiligt sind und daher das öffentliche Interesse nicht vorausgesetzt werden kann oder das Schutzinteresse Betroffener das Veröffentlichungsinteresse überwiegt.

Die Entscheidung, ob eine gerichtliche Entscheidung zu veröffentlichen ist, trifft das jeweilige Gericht im Rahmen einer Einzelfallprüfung. Vorgaben durch das Ministerium der Justiz bestehen insoweit nicht.

Es existieren lediglich Vorgaben betreffend die Vornahme der Anonymisierung, die das Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen in der Verwaltungsvorschrift vom 10. Mai 2021 (1552 - I. 12) über die Übermittlung von Entscheidungsabschriften an Dritte und Veröffentlichung in Datenbanken niedergelegt hat. Diese enthält einen detaillierten Kriterienkatalog zur Art und Weise der Anonymisierung und Pseudonymisierung von in gerichtlichen Entscheidungen enthaltenen personenbezogener Daten.

In Nordrhein-Westfalen wird zur Anonymisierung von Gerichtsentscheidungen ein speziell entwickeltes Tool verwendet. Dieses Tool ermöglicht es den Gerichten, personenbezogene Daten aus den Entscheidungen zu entfernen oder durch Pseudonyme zu ersetzen, sodass die betroffenen Personen nicht mehr identifizierbar sind.

Das aktuell eingesetzte Anonymisierungswerkzeug ist seit März 2023 in allen Gerichten in NRW in Gebrauch und wird dort intensiv genutzt.

Die Anonymisierung obliegt grundsätzlich den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, die für den jeweiligen Spruchkörper oder die jeweilige Abteilung zuständig sind. Auch ist eine Anonymisierung der Entscheidung durch den Spruchkörper selber möglich. Die Gerichte haben dabei die Möglichkeit, diese Aufgabe intern anders zu organisieren. Bei vielen Gerichten wurde die Zuständigkeit für die Anonymisierungstätigkeit zentralisiert.

Das Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalens hat im Übrigen verschiedene Maßnahmen ergriffen, um die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen zu steigern und die Transparenz in der Justiz zu erhöhen. Zu diesen Maßnahmen zählen:

- **Bereitstellung eines Anonymisierungstools**  
Das zu Ziff. 4 erwähnte Tool zur Anonymisierung von Entscheidungen ist ein zentraler Bestandteil dieser Bemühungen und soll sicherstellen, dass personenbezogene Daten effektiv geschützt werden und Entscheidungen so rechtssicher und mit geringerem Aufwand veröffentlicht werden können.
- **regelmäßige Schulungen**  
Die Verfahrenspflegestelle NRWE beim Präsidenten des Oberlandesgerichts Köln (VPS NRWE) bietet jährliche Schulungen für Gerichte an, in denen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die aktuellen Veröffentlichungsstandards und -kriterien informiert werden.
- **Leitlinien im Justizintranet**  
Die Gerichte können sich an einem im Justizintranet bereitgestellten Merkblatt orientieren, das die rechtlichen Rahmenbedingungen und erprobten Vorgehensweisen zur Veröffentlichung von Urteilen erläutert.
- **Veröffentlichungsanfragen als Standard**  
Jede Anfrage zur Herausgabe von Gerichtsentscheidungen wird grundsätzlich in eine Veröffentlichungsanfrage umgewandelt, um die Zugänglichkeit der Urteile zu maximieren.
- **vereinfachte Bereitstellung an juristische Fachverlage**  
Juristische Fachverlage erhalten auf vertraglicher Basis veröffentlichte Entscheidungen tagesaktuell in strukturierter Form im Wege eines automatisierten Exports.

Um die digitale Verfügbarkeit instanzgerichtlicher Rechtsprechung in Nordrhein-Westfalen weiter zu verbessern, plant das Ministerium der Justiz, die bestehenden Systeme und Verfahren zu optimieren. Der Einsatz von Künstlicher Intelligenz ist in diesem Zusammenhang nur einer von verschiedenen Aspekten. Derzeit geplante Maßnahmen umfassen insbesondere:

- **Einrichtung einer API-Schnittstelle**

Es ist geplant, eine API-Schnittstelle (Application Programming Interface) einzurichten, die es ermöglicht, Gerichtsentscheidungen in maschinenlesbarer Form abzurufen. Dies würde insbesondere Forscherinnen und Forschern, Juristinnen und Juristen sowie Entwicklerinnen und Entwicklern ermöglichen, effizienter auf rechtliche Informationen zuzugreifen und diese in digitale Anwendungen zu integrieren.

- **Digitalisierungsoffensive**

Das Ministerium der Justiz arbeitet daran, die Digitalisierung der Justiz weiter voranzutreiben. Hierzu gehören sowohl die Einführung neuer Technologien wie die Einführung der elektronischen Akte, die auch Veröffentlichung von Entscheidungen erleichtert, als auch die Verbesserung bestehender Systeme zur Veröffentlichung und Archivierung von Gerichtsentscheidungen. So soll zum Beispiel in Kürze die technische Grundlage zum Hochladen der Gerichtsentscheidungen erneuert und für die Anwenderinnen und Anwender vereinfacht werden.

Der Einsatz von Künstlicher Intelligenz zur Anonymisierung von Gerichtsentscheidungen wird in Nordrhein-Westfalen derzeit nicht praktiziert. In Anbetracht der technologischen Entwicklungen und der fortschreitenden Digitalisierung in der Justiz wurden allerdings an verschiedenen Stellen Überlegungen angestellt, wie KI-Technologien zur Anonymisierung auch in NRW implementiert werden könnten.

Zu den Fragen, ob KI in der Justiz aktuell in Nordrhein-Westfalen angewandt und erprobt wird und ob ein flächendeckender Einsatz einer der in Nordrhein-Westfalen geplanten KI-Justiz-Projekte geplant ist, wird auf den schriftlichen Bericht zur 43. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 26. Juni 2024 verwiesen.

In diesem Bericht wurde der Tagesordnungspunkt „In welchen Einsatzbereichen und aktuellen Pilotprojekten von KI ist NRW beteiligt oder federführend? Und: Was gibt es generell Neues aus dem NRW-Justizministerium im Bereich von KI und Digitalisierung zu berichten?“ behandelt.